

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 29.09.1832 publ. 03.10.1832

31) Regierungs = Bekanntmachung
vom 29. Sept., publ. den 3. Octob.
1832.

Nachdem in der diesjährigen 33sten Sitzung der Bundes = Versammlung nachstehende Beschlüsse gefaßt worden:

- Bekanntm. betr.
das Verbot der
Zeitblätter:
„Volksfreund“,
„Freisinnige“,
„Wächter am
Rhein“, „deutsche
allgem. Zeitung“
- I. 1) der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land,“ wird, wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwider laufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.
 - 2) die Herzoglich = Sachsen = Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundes = Versammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundes = Versammlung zu bringen.
 - 3) da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden,

ohne daß der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20. Sept. 1819. welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundes-Regierungen veranlaßt, zur weitem Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

II. 1) da es sich aus einer nähern Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundes-Beschluß vom 19. July d. J. unterdrückten „Freisinnigen“ der Candidat Giehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rhein“ bis zum Monat May d. J. Stromeier gewesen sey, so sind diese beyden Personen in Gemäßheit des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. Septemb. 1819. binnen fünf Jahren vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundes-

staate bey der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

- 2) Sämmtliche Bundes-Regierungen werden Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter Nr. 3. des angeführten Beschlusses vom 18. Julius d. J. auch binnen vier Wochen über das Befugte die Anzeige zu machen, eingeladen."

III. 1) die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung,“ wird von der Bundes-Versammlung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. Sept. 1819. und 16. August 1824. übertragenen Autorität überdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

- 2) die Königlich Württembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

- 3) der Redactur dieser Zeitung, C. U. Mebold ist binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.